

AW: Aufnahme P231 in das BBPlG

Lieber Herr,

haben Sie vielen Dank für die Info.

Anbei finden Sie die Datei mit unseren Anpassungsvorschlägen.

Nicht ganz sicher sind wir uns bei Schenklengsfeld und Eiterfeld. Das sind beides keine Umspannwerke, sondern die Kommunen, in denen wir von der Bestandsleitung mit dem Neubau Richtung Philippsthal ab- und wieder aufspringen wollen.

Die Bestandsleitung zwischen den beiden Punkten würden wir nach Inbetriebnahme des Neubaus zurückbauen.

Muss man in dem Zusammenhang von „Punkt Schenklengsfeld“ und „Punkt Eiterfeld“ sprechen – oder ist das nicht zwingend erforderlich?

Viele Grüße

Regelungstext

144	Höchstspannungsleitung (Punkt) Schenklengsfeld – Philippsthal (Werra)/Hohenroda – (Punkt) Eiterfeld; Drehstrom Nennspannung 380 kV	“.
------------	---	-----------

Begründung

Vorhaben Nummer 144 dient der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Hessens. Das Vorhaben ist im Zweiten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den NEP 2025–2037/2045 enthalten und wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich.

Das Umspannwerk in den Gemeinden Philippsthal (Werra) und Hohenroda ist neu zu errichten. Für neu zu errichtende Umspannwerke gilt nach der Konzeption des Bundesbedarfsplangesetzes ein Suchraum. Der genaue Standort der neu zu errichtenden Umspannwerke wird vom Bundesbedarfsplangesetz nicht parzellenscharf vorgeschrieben. Die Suche nach einem geeigneten Standort wird jedoch durch die räumliche Bezeichnung im Bundesbedarfsplangesetz eingegrenzt. Der Standort der Umspannwerke muss einen räumlichen Bezug zu der im Bundesbedarfsplangesetz gewählten Bezeichnung aufweisen.